

ENTWURF
BEGRÜNDUNG ZUR
ÄNDERUNG DES FNP 2030
FÜR DEN
BEBAUUNGSPLAN
„SOLARPARK SCHWEINBERG III“
IM PARALLELVERFAHREN

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim- Walldürn
Neckar- Odenwald- Kreis

Stand: 22. Mai 2023

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage	3
1.3	Verfahrensvermerke	4
2	Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplan	5
2.2	Stromeinspeisung / Erneuerbare Energien Gesetz	5
3	Darstellungen	6
3.1	Sonderbaufläche `Solarpark Schweinberg III`	6
4	Umweltbericht	7
4.1	Einleitung	7
4.2	Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
4.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	10
4.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	10
4.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	10
4.6	Maßnahmen zur Überwachung	11
4.7	Zusammenfassung	11

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn ist ein beabsichtigte Bauvorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage auf dem Areal des ehemaligen Steinbruchs südöstlich von Schweinberg.

Die Vorhaben entsprechen den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:10.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden- Württemberg. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigefügt.

1.3 Verfahrensvermerke

Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen durch den GVV am: 23.11.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit/ der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB
Offenlegung (Darlegung) vom: 30.01.2023 bis: 06.03.2023

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB Mit Schreiben vom: 28.02.2023

Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB mit Begründung
vom: bis:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
Mit Schreiben vom:

Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB durch den GVV am:

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Neckar- Odenwald- Kreis
mit Erlass Nr.: vom:

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB am:

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

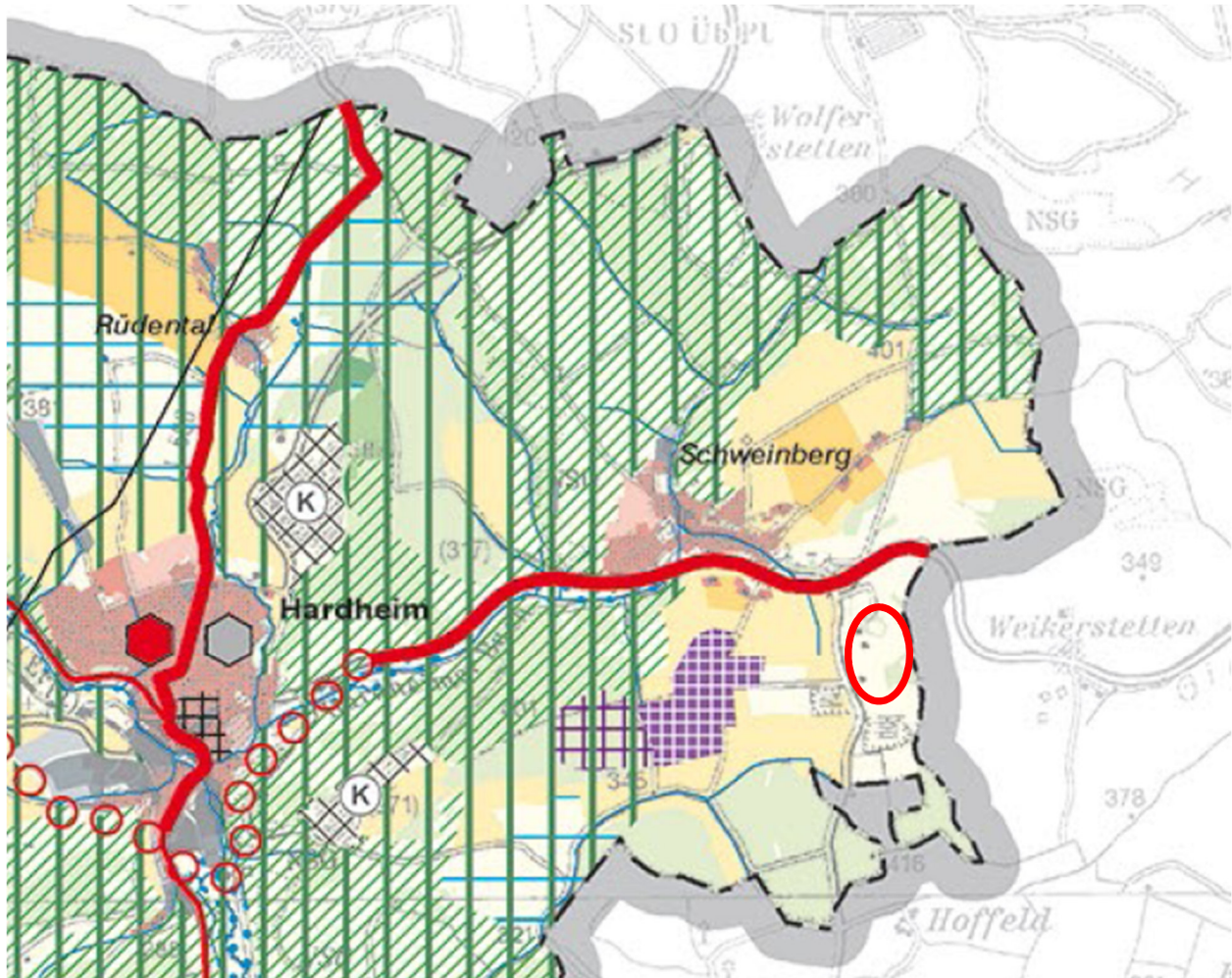


Abbildung 1: Raumnutzungskarte Ost (Verband Region Rhein-Neckar 2014)

Für das Areal des ehemaligen Steinbruchs sind im Regionalplan keine Festsetzungen getroffen.

2.2 Stromeinspeisung / Erneuerbare Energien Gesetz

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen. Das Plangebiet entspricht als rekultivierter Steinbruch der Kategorie Konversionsfläche und besitzt daher eine besondere Eignung zur Umsetzung einer PV- Freiflächenanlage.

3 Darstellungen

3.1 Sonderbaufläche `Solarpark Schweinberg III`



Auszug aus der Änderung des Flächennutzungsplans 2030 GVV Hardheim- Walldürn

Das Gebiet der geplanten Sonderbaufläche liegt südöstlich der Ortslage von Schweinberg, es handelt sich dabei um rekultivierte Flächen eines ehemaligen Steinbruchs, die zwischenzeitlich landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Bebauungsplan wird eine maximale Höhe der Module von 4 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche im gesamten Plangebiet festgesetzt. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beschränkt. Die Modultische sind ohne Fundamente auszugestalten.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung angefertigt. Von der Planung resultieren keine Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, sofern die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Die Ausweisung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung `Erzeugung elektrischer Energie` dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

4.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Boden

Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung nicht verletzt, da das Vorhaben auf einer Konversionsfläche umgesetzt wird und die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen extensiviert werden.

4.2.2 Schutzgut Fläche

Der Flächennutzungsplan überplant insgesamt etwa 3h rekultivierte Flächen, die als Acker und Wirtschaftswiese bewirtschaftet werden. Die Planumsetzung ermöglicht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Produktion von regenerativem Strom. Damit werden auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Konversionsflächen die Ziele des Klimaschutzes verfolgt.

Mit der Errichtung der Anlage geht ein relativ geringer Versiegelungsgrad einher, da in den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich geregelt wird, dass die Module nicht mit Stein- oder Betonfundamenten sondern mittels Stahlständern aufgestellt werden, wodurch nur ein Bruchteil der Fläche tatsächlich versiegelt wird.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden aufgrund der Inwertsetzung brachgefallender Flächen als nicht erheblich eingestuft.

4.2.3 Schutzgut Klima / Luft

Anlage- und betriebsbedingt können durch die Festsetzung der maximalen Höhenentwicklung im Planungsgebiet sowie die grünordnerischen Festsetzungen negative Auswirkungen in Bezug auf das Kleinklima ausgeschlossen werden. Vielmehr ist der positive Beitrag des geplanten Solarparks mit der daraus resultierenden CO₂-Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung hervorzuheben. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit gering.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

In der näheren Umgebung sind keine Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Die Versiegelung wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan, die Solar-Module mittels Aufständering im Ramm- oder Schraubverfahren zu erstellen, sehr gering gehalten.

Um Gefährdungen für das Schutzgut Grundwasser ausschließen zu können, hat der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht zu erfolgen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt bei fachgerechter Durchführung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die Ergebnisse fanden bereits in der Entwicklung des Bebauungsplanes Beachtung.

Das Plangebiet bietet für geschützte Tierarten aufgrund der Strukturvielfalt gut geeignete Habitate als Brut-, Balz-, Fortpflanzungs- und Wohnstätten und als Nahrungsgebiet.

- Die bestehenden Gebäude und offenen Felsbereiche können als Quartiere einiger Fledermausarten dienen. Die Offenlandbereiche und Heckenstrukturen bieten Jagdhabitate.
- Im Plangebiet konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Diese befinden sich vor allem in den strukturreichen Böschungsbereichen entlang der Wege und offenen Flächen.
- Das Plangebiet bietet potentiellen Lebensraum für den Laubfrosch sowie den Kammmolch. In das potentielle Laichgewässer sowie die umgebenen, als Lebensraum geeigneten Strukturen wird im Zuge der Maßnahme nicht eingegriffen. Eine Einwanderung von Amphibien von außerhalb des Steinbruchs wird ausgeschlossen, auch im Biotopverbund sind keine Wanderungsbeziehungen dargestellt.
- Das Plangebiet wird aktuell von Strauchfreibrütern als Habitat genutzt. Auch Gebäude- und Felsbrütende Arten können im Plangebiet Lebensräume finden. Allerdings findet durch die geplante Photovoltaikanlage kein Eingriff in diese Bereiche statt. Bodenbrütende Offenlandarten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung, eignet sich das Plangebiet zeitweise als Nahrungshabitat.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung folgender Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen die Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden:

V1 Begrenzung des Baufeldes/ Erhalt der Gehölzstrukturen

Zum Schutz von Biotopstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen im Bereich der Feldhecken und -gehölze. Es dürfen keine Feldhecken oder -gehölze gerodet werden. Gehölzrückschnitte sind von Oktober- Ende Februar zulässig.

V2 Beschränkung der Baufeldfreimachung/ Bauzeit

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind Erdarbeiten im Bereich der für Reptilien geeigneten Bereiche nur in den Zeiträumen Anfang April bis Anfang Mai sowie Ende August bis Mitte September zulässig.

V3 Stationärer Amphibienschutzzaun

Um während der Bauarbeiten die Tötung von Amphibien zu verhindern, die im „Feldgehölz und Schilfröhricht im Steinbruch SO Schweinberg“ ein Laichgewässer vorfinden können, ist vor Baubeginn ein stationärer Amphibienschutzzaun bis zum Abschluss der Bauarbeiten zu installieren.

V4 Umzäunung

Zur Vermeidung einer Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten soll die Umzäunung eine Bodenfreiheit von 20 cm aufweisen.

V5 Ökologische Baubegleitung

Die fachgerechte Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1-V3 ist mittels einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen.

Mit der Überplanung geht eine geringe zusätzliche Versiegelung einher. Der Eingriff ist aufgrund des Entwicklungsziels unvermeidbar und wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen als unerheblich eingestuft.

4.2.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Die geplante Sonderbaufläche `Solarpark Schweinberg III` wird nach §1 Abs.1 BauNVO festgesetzt. Immissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage sind lediglich auf der westlichen Teilfläche an der Kreisstraße hinsichtlich von Reflexionen beachtlich. Im Rahmen der Bebauungsplanung ist anhand der LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen von dem Vorhaben ausgehen.

Für den Menschen resultieren aus der Planung keine Beeinträchtigungen. Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche keine Eignung.

In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm und Abgasen, die jedoch durch das bestehende Verkehrsaufkommen des Kompostwerks überdeckt werden.

4.2.7 Schutzgut Landschaft

Die Errichtung der Photovoltaikanlage soll auf Teilflächen des ehemaligen Steinbruchs südöstlich von Schweinberg erfolgen. Die Baustelleneinrichtungen haben nur untergeordnete Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage geht eine technische Überprägung von Konversionsflächen einher, allerdings ist die Fläche aufgrund der vorhandenen Eingrünung kaum einsehbar.

Wichtige Sichtbeziehungen werden nicht unterbrochen. Insgesamt liegt nur ein sehr geringer Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild vor. Die landschaftlichen Auswirkungen sind daher als nicht erheblich einzustufen.

4.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sowie in dessen näheren Umfeld sind keine Denkmäler bekannt. Sichtbeziehungen zu kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden bestehen nicht.

4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Planungsumsetzung würden die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Sie würde demnach keine technische Überprägung sowie keine ökologische Verbesserung erfahren. Weiterhin müssten die Klimaschutzziele an anderer Stelle ggfs. auf landschaftsprägenderen Flächen verfolgt werden.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die im Bebauungsplan getroffene Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Fläche. Die Höhenfestsetzung wirkt minimierend auf eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild sowie Klima und Luft. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden konfliktvermeidende Maßnahmen festgelegt.

4.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich/ Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf Basis des Zustands von Natur und Landschaft und der aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe erstellt. Die Bestandsaufnahme des Umweltberichtes zur Bewertung der Umwelt sowie die Ermittlung der Prognose der Umweltauswirkungen beruhen auf einer rechnerischen Bilanzierung von einerseits bestehenden Landschaftsbereichen und andererseits geplanten Flächennutzungen. Eine Gegenüberstellung beider Bilanzen (‘Bestand’ und ‘Prognose’) ergibt eine Gesamtbilanz, aus der abgelesen werden kann, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Das Plangebiet stellt eine Konversionsfläche dar. Die Fläche weist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Eignung für heimische Tierarten auf und unterteilt sich in eine Ackerfläche sowie eine Wirtschaftswiese.

Die komplette Fläche wird sich unter Berücksichtigung des Mahdregimes zu einer relativ mageren Wiesenfläche entwickeln, wodurch vor allem im Bereich der Modulzwischenreihen wertvoller Lebensraum entsteht. Aus der Bewertung des vorher- nachher Zustands und der Umwandlung der Acker- und Wiesenfläche in eine magere Wiesenfläche resultiert eine deutliche Aufwertung von 29.235 Ökopunkten.

4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Gesetzgeber hat durch die Anforderungen des EEG an die Förderung von PV-Anlagen den Rahmen für die Umsetzung vorgegeben. Aufgrund der Einstufung als Konversionsfläche entspricht das Plangebiet den Anforderungen für eine EEG- Förderung und stellt eine sinnvolle Wiedernutzbarmachung brachgefallener Flächen dar.

4.6 Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten planinternen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

4.7 Zusammenfassung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und dem damit verbundenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan `Solarpark Schweinberg III` wird eine Konversionsfläche überplant und wieder inwertgesetzt.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen ist hauptsächlich der Eingriff in das Schutzgut `Tiere und Pflanzen` von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan `Solarpark Schweinberg III` detailliert dokumentiert. Sie umfassen u.a.

- Umwandlung des kompletten Geltungsbereichs in eine extensive Grünfläche
- Baufeld- und Bauzeitbeschränkung
- Höhenbeschränkung der Module und Gebäude
- Geringe tatsächliche Versiegelung

Der Eingriff wird durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Zur Erreichung des genannten öffentlichen Belanges ist der Eingriff derzeit an keinem anderen Ort und in keinem geringeren Umfang durchführbar.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Walldürn, den

Verbandsvorsitzender Günther